

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 12 / 2021

ausgegeben am:31.03 .2021

Inhalt:

Einladung der Bekanntmachung zu der 13. Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau am 26.04.2021	Seite: 2
Bekanntmachung - Amt für regionale Landesentwicklung Leine- Weser, 31134 Hildesheim - Freiwilliger Landtausch Lachem/Zweimen/Ermlitz	Seite: 3
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

13 Stück

Schkopau, 29.03.2021

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Korbetha der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 13. Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Montag, den 26.04.2021 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Korbetha, Dorfstraße 49 a, Bürgertreff „Alte Schmiede“

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 . Einwohnerfragestunde
- TOP 5 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 12. Sitzung vom 19.01.2021 (öffentlicher Teil)
- TOP 6 . Bericht der Ortsbürgermeisterin
- TOP 7 . Fragen zur Ordnung und Sicherheit in Korbetha
- TOP 8 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 9 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 10 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 11 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 12. Sitzung vom 19.01.2021 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 12 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 13 . Schließung der Sitzung

gez. Elke Mohr
Ortsbürgermeisterin Korbetha





Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, 25.03.2021
Tel.: (05121) 6970-139

Freiwilliger Landtausch Lachem/Zweimen/Ermlitz
Nr. 03 252 007 07
Az.: 61144 FLT Lachem/Zweimen/Ermlitz - 1/21

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

Der freiwillige Landtausch in den Gemarkungen Lachem und Heßlingen (Stadt Hessisch Oldendorf), Zweimen (Stadt Leuna) und Ermlitz (Gemeinde Schkopau) wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die folgende Flurstücke:

Landkreis	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hamelnd-Pyrmont	Stadt Hess. Oldendorf	Lachem	1	8/5, 10/14, 37/4
Hamelnd-Pyrmont	Stadt Hess. Oldendorf	Lachem	2	3/2, 3/3, 19, 24/8, 121/3, 174, 306/2, 341/245, 342/245, 357/195, 514/115
Hamelnd-Pyrmont	Stadt Hess. Oldendorf	Lachem	4	12
Hamelnd-Pyrmont	Stadt Hess. Oldendorf	Heßlingen	3	111/46
Saalekreis	Stadt Leuna	Zweimen	1	5/10, 5/11, 5/14
Saalekreis	Stadt Leuna	Zweimen	3	7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 10/1, 11/1, 11/2, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 14/1, 14/2
Saalekreis	Gemeinde Schkopau	Ermlitz	5	6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 11/1, 11/2, 11/3, 11/19, 11/20, 11/21, 11/22, 68/2, 68/3, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 68/10, 68/11, 68/13, 73, 76/1, 102/72, 103/72
Saalekreis	Gemeinde Schkopau	Ermlitz	7	27, 28/1, 32/6, 41, 45, 51, 53/1, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/7, 55/11, 56/1, 57/1, 58/8, 58/11, 68/2, 68/3, 68/5, 68/6, 68/14, 85/5, 91

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des

Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Durchführung dieses freiwilligen Landtausches dient der Verbesserung der Agrarstruktur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage



Herten